

BEST. WASSERRECHTSBESCHEID

Unternehmen: Generalentwässerungsplanung für das Kanalnetz
der Gemeinde Aurachtal - Schmutzfrachtberechnung
überarbeitete Fassung (August 2021)
-Genehmigungsplanung-

Unternehmensträger: Gemeinde Aurachtal

Landkreis: Erlangen-Höchstadt / Bayern

Datum: Mai 2020



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Über die Verwaltungsgemeinschaft
Aurachtal
Lange Str. 2
91086 Aurachtal

an die Gemeinde Aurachtal
z. Hd. Herrn 1. Bgm. Schopper
o.V.i.A.

Umweltamt

Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205

Ansprechpartnerin: Fr. Bauer

Telefon: 09193/20-569

Telefax: 09193/20-547

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 22.08.2012

**Vollzug der Bau- und Wassergesetze;
Abwasseranlage der Gemeinde Aurachtal
Baugenehmigungen für RÜ 01, RÜ 02, RÜ 03, RÜ 05, RÜB und RRB 1.3, RÜB 3.1
und RÜB 1.1
Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus mehreren
Mischwasserentlastungsanlagen in die Mittlere Aurach, Landkreis Erlangen-
Höchstadt**

Anlagen

- 2 Ordner Planunterlagen i.R.
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.11.2011
- 1 Aktennotiz des Ingenieurbüros Hans Eichler vom 26.04.2012
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Aurachtal, Antragsteller (Betreiber) wird die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Mittleren Aurach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
abweichend Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 07.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle
Telefax 09131/803 - 101

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse Höchstadt/Aisch Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank EHI eG Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus sieben Entlastungsanlagen.

1.1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Wagner, Roßtal, vom 26. März 2007 und 10. Juli 2008 sowie des Ing.-Büros Eichler, Aurachtal, vom 27. Nov. 2007 und 11. Juli 2008 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Danach wird Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Zur Einleitung benutztes Gewässer
RÜ 01 „Münchaurach-Nord“	Münchaurach	322/3	Mittlere Aurach
RÜ 02 „Münchaurach-Süd“	Münchaurach	129	Mittlere Aurach
RÜ 03 „Falkendorf-West“	Falkendorf	51	Mittlere Aurach
RÜ 05 „Falkendorf-Ost“	Falkendorf	114	Mittlere Aurach
RÜB 1.1 „Neundorf“	Neundorf	47	Mittlere Aurach
RÜB/RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“	Münchaurach	120	Entwässerungsgraben/Mittlere Aurach
RÜB 3.1 „Falkendorf“	Falkendorf	115	Mittlere Aurach

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 31.08.2009 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die wesentlichen Anlagenteile der Abwasseranlage der Gemeinde Aurachtal sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt (Endausbau):

Kanalnetz

im Mischverfahren ($A_{\text{U}} = 36,7$ ha) mit folgenden Bestandteilen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1 Fangbecken im Hauptschluss (SKO) | ($V = 78 \text{ m}^3$), |
| 1 Fangbecken im Nebenschluss | ($V = 170 \text{ m}^3$), |
| 1 Durchlaufbecken im Nebenschluss | ($V = 640 \text{ m}^3$), |
| 4 Regenüberläufe | |
| 1 Regenrückhaltebecken | ($V = 1080 \text{ m}^3$), |
| 1 Abwasserpumpwerk (PW/SKO 1.1 „Neundorf“) | (Förderstrom $Q_p = 3 \text{ l/s}$), |

- 1 Abwasserpumpwerk (PW 1.2 „Münchaurach-West“) (Förderstrom $Q_p = 8 \text{ l/s}$),
- 1 Abwasserpumpwerk (RÜB 3.1) (Förderstrom $Q_p = 34 \text{ l/s}$),
- 3 Druckleitungen
- 7 Auslaufbauwerken (Einleitungsstellen) in oberirdische Gewässer,
- 1 Notüberlauf des RRB 1.3 (wasserrechtlich nicht behandelt).

Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	RÜB 1.3 „Münchaurach- Ost“	RÜB 3.1 „Falkendorf“
Benutztes Gewässer	Mittlere Aurach	Mittlere Aurach
Gewässerordnung	II.	II.
Gewässerfolge	Regnitz, Main	Regnitz, Main
Einzugsgebiet A_{EO} (km^2)	91	127
Mittlerer Niedrigwasserab- fluss MNQ (m^3/s)	0,16	0,24
Mittlerer Abfluss MQ (m^3/s)	0,55	0,63

Die Errichtung des RÜ 01 „Münchaurach-Nord“, RÜ 02 „Münchaurach-Süd“, RÜ 03 „Falkendorf-West“, RÜ 05 „Falkendorf-Ost“, RÜB 1.1 „Neundorf“, RÜB und RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“ und RÜB 3.1 „Falkendorf“ sind baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung für die v.g. Bauwerke wird unter Ziffer 4 dieses Bescheides erteilt.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt bis zum **31.08.2032**.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Bauausführung

1.3.1.1 Auflagen und Bedingungen für die Baustelleneinrichtung und die Ausführung von Bauarbeiten in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes in der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal (WSG-VO vom 05.06.1987)

Allgemein

Während der Bauzeit sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes und der Anlagenverordnung zum Schutze des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften und die geltende Schutzgebietsverordnung einzuhalten, soweit hier nichts anderes bestimmt wird.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür sind verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu benennen sind.

Es ist Aufgabe dieser Beauftragten, die Firmen und deren Mitarbeiter anhand der Schutzgebietsverordnung und der Pläne in diese Auflagen und Bedingungen gegen Unterschrift einzuweisen.

Die Gerätschaften müssen sich in technisch einwandfreiem, sauberem, öl- und treibstoffsicherem Zustand befinden. Eventuelle Verunreinigungen durch vorangegangene Bohrarbeiten sind zu beseitigen.

Bei evtl. freigelegtem Grundwasser werden besondere Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl) sind sofort dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (Tel.: 0911/23609-0), dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, SG 73 - Gesundheitsamt (Tel.: 09131/7144-0) und SG 40 - Umweltamt (Tel.: 09193/20-0) und dem Wasserversorgungsträger zu melden. Maßnahmen zur Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen erfolgen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Die Maßnahme ist mit dem Wasserversorgungsträger abzustimmen.

Der Termin der Maßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem Gesundheitsamt Erlangen sowie dem Wasserversorgungsträger rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Bei stationären oder auf längere Zeit stationär aufgestellten Maschinen etc. müssen dichte Stahlblechwannen untergestellt werden, die solche Abmessungen haben, dass alle abtropfenden bzw. auslaufenden Öle oder Treibstoffe sicher aufgefangen werden können.

Das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Der Transport und die Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten darf nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang mit größter Umsicht und mit einwandfreien, absolut dichten Behältern und Fahrzeugen vorgenommen werden. Ist die Beifahrung des Treibstoffes nicht möglich, müssen die Lagergefäße durch ausreichend dimensionierte Auffangwannen gesichert sein.

Das Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen (Betanken) hat nach Möglichkeit innerhalb der Schutzgebietsgrenzen zu unterbleiben. Bei unvermeidlichen Umfüllvorgängen müssen mögliche Austrittsstellen (z.B. Einfüllstutzen) durch ausreichend große, dichte, untergeschobene Wannen gesichert werden.

Es dürfen keine ölgetränkten Kabel verlegt werden.

Eine geeignete Grundwasserpumpe und Ölbindemittel in ausreichendem Maße sind vorzuhalten. Ebenso sind Wannen und Planen zu eventueller Zwischenlagerung von öldurchtränktem Erdreich bereit zu stellen.

Weitere Schutzzone

Baustelleneinrichtung und Baudurchführung haben so zu erfolgen, dass das Gefährdungspotential für Gewässer so niedrig wie möglich gehalten wird. Dieses ist insbesondere bei Gründungsarbeiten für Ingenieurbauwerke zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Erosionen und Abschwemmungen in oberirdische Gewässer und Grundwassergefährdungen möglichst vermieden werden.

Kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, ist gegebenenfalls eine Ersatzwasserversorgung einzurichten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln, ist in der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung, VAWS)“ der Länder geregelt. Beim Transport wassergefährdender Stoffe ist das Gefahrgutrecht zu beachten.

Für brennbare Flüssigkeiten sind hinsichtlich der Lagerung, Abfüllung und Beförderung zusätzlich die gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), mit den zugehörigen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), zu beachten.

Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sind in der Regel nicht tragbar.

Beim Betanken von Baumaschinen sind Ölbindemittel vorzuhalten.

Die Bodenflächen von Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.

Abwässer aus Leichtflüssigkeitsabscheidern und häusliche Abwässer sind in eine öffentliche Kanalisation einzuleiten oder - falls diese Möglichkeit nicht besteht - zu sammeln und geordnet zu entsorgen, z. B. Transport zu einer Sammelkläranlage. Versenkung oder Versickerung der Abwässer ist nicht zulässig.

Das für die Geländeprofilierung notwendige Bodenmaterial hat nachweislich schadstofffrei zu sein. Die gesamte Maßnahme ist zu dokumentieren (z. B. Menge und Herkunft des Materials, Analysedaten). Die Eingriffe in den Boden sind auf ein Minimum zu reduzieren.

1.3.1.2 Ergänzende Maßnahmen im/am Kanalnetz

Zur Mischwasserbehandlung und zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind schrittweise **bis spätestens 31.12.2014** betriebsfertig zu erstellen.

In den Entlastungsbauwerken RÜB 1.3 „Münchaurach-Ost“, RÜB 1.1 „Neundorf“ und RÜB 3.1 „Falkendorf“ sind an geeigneter Stelle eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.

1.3.1.3 **Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen.**

Die eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

Die anerkannten Regeln der Baukunst sind anzuwenden.

Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u. a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

1.3.2 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

1.3.3 Bestandspläne

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.4 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungskanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	ab
<i>RÜ 01 „Münchaurach-Nord“</i>	171	31.12.2014
<i>RÜ 02 „Münchaurach-Süd“</i>	393	31.12.2014
<i>RÜ 03 „Falkendorf-West“</i>	283	31.12.2013
<i>RÜ 05 „Falkendorf-Ost“</i>	1119	31.12.2014
<i>RÜB 1.1 „Neundorf“ (SKO)</i>	492	31.12.2013
<i>RÜB/RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“ (FGB)</i>	710	31.12.2013
<i>RÜB 3.1 „Falkendorf“</i>	839	31.12.2013

Kursiv = Neubau

Kursiv = Umbau

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengrößen zeitlich gestaffelt festgelegt:

ab Bescheid

mindestens 24,2m³/ha

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungsmenge pro Jahr (m ³ /a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungshäufigkeit (1/a)
RÜ 01 „Münchaurach-Nord“	470	2	9
RÜ 02 „Münchaurach-Süd“	1225	2,2	10
RÜ 03 „Falkendorf-West“	881	2,2	10
RÜ 05 „Falkendorf-Ost“	2483	1,6	7
RÜB 1.1 „Neundorf“	12682	202	61
RÜB/RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“	21866	214	50
RÜB 3.1 „Falkendorf“	59580	196	44

1.3.5 Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel in einem Bereich von 25 v.H. bis 50 v.H. Die Bemessung der Mischwasserentlastungsanlagen hat einen Fremdwasseranteil von 25 % berücksichtigt. Das Fremdwasser, das über den

Fremdwasseranteil von 25 % hinausgeht und zu einer unzulässigen Verdünnung führt, ist nach dem Stand der Technik zu verringern. Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind schrittweise **bis spätestens 31.12.2014** auszuführen.

1.3.6 Betrieb

Der Unternehmensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Überwachung der Anlagen verantwortlich.

1.3.6.1 Abwasserkanäle

Da auch bestehende Abwasserkanäle teilweise in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage der Stadt Herzogenaurach liegen, sind beim Betrieb und Unterhalt der Abwasserkanäle neben den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die im Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 vom November 2002 aufgeführten Hinweise für die Instandhaltung von Abwasserkanälen in Wasserschutzgebieten zu beachten. In den Kapiteln 3.2.7.2 und 3.3 „weitere Schutzzone“ werden Prüfhäufigkeiten für die wiederkehrende optische Inspektion und Dichtigkeitsprüfung genannt. Die strengeren Prüfkriterien zur Erfüllung der weitergehenden Anforderungen an die Dichtheit von Abwasserkanälen ergeben sich auch aus dem LfU-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 17.06.2003. Die eingehende Sichtprüfung hat wiederkehrend alle 5 Jahre, eine Dichtigkeitsprüfung alle 10 Jahre zu erfolgen.

1.3.6.2 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.6.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.6.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- bzw. Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.7 Anzeige- und Informationspflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu beantragen.

Außerbetriebnahmen der Anlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Entlastungsanlagen in das Gewässer gelangen, sind das Landratsamt, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

1.3.8 Unterhaltung und Ausbau

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Mittleren Aurach aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Auflagen des Fachberaters für Fischerei

Sämtliche Baumaßnahmen (Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken etc.) sind so zu dimensionieren, dass eine Entlastung über diese Anlagen nur bei sehr starken Niederschlägen erfolgt, um ein Einleiten von häuslichen Abwässern in die Aurach zu vermeiden. Mischwassereinleitungen können eine Schädigung der in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen nach sich ziehen. Keinesfalls dürfen sich die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des betroffenen Vorfluters so verändern, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischfauna gefährdet werden.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Aurach gelangen. Vor Beginn der Arbeiten sollte der Fischereiberechtigte des Gewässers informiert werden. Sollten sich bei der Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen Änderungen ergeben, so ist die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, Herr Baier (Tel.: 0911/42439912) zu benachrichtigen.

1.4 Auflagenvorbehalt

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg behält sich vor, anstelle der notwendigen Rückhaltemaßnahme im Sinne des DWA-M 153 weitere Ausgleichsmaßnahmen im/am Gewässer zu fordern (siehe hierzu Ziffer 2.2 unter Hinweise).

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Ausnahmegenehmigung

Der Gemeinde Aurachtal wird eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 3 der „Wasserschutzgebietsverordnung Herzogenaaurach“ vom 05.06.1987 -Ziffer 2 (Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche) erteilt.

3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat die Gemeinde Aurachtal eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

4. Baugenehmigung

4.1 Gegenstand der Genehmigung

Für die Errichtung des Regenüberlaufbeckens RÜ 01 „Münchaurach-Nord“ (Fl.Nrn. 106/1 und 320 der Gemarkung Münchaurach), RÜ 02 „Münchaurach-Süd“ (Fl.Nr. 129 der Gemarkung Münchaurach), RÜ 03 „Falkendorf-West“ (Fl.Nrn. 496 und 51 der Gemarkung Falkendorf), RÜ 05 „Falkendorf-Ost“ (Fl.Nrn. 90 und 89 der Gemarkung Falkendorf), RÜB und RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“ (Fl.Nr. 120, jetzt 120/2 der Gemarkung Münchaurach), RÜB 3.1 „Falkendorf“ (Fl.Nr. 115 der

Gemarkung Falkendorf) und RÜB 1.1 „Neundorf“ (Fl.Nr. 47 der Gemarkung Neundorf) wird die Baugenehmigung unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

4.2 Nebenbestimmungen

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind bei der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

Baustellen sind so einzurichten, dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Insbesondere ist auf eine ausreichende Baustellenabsicherung zu achten.

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten und beschriebenen Maßnahmen (Nr. 1.3 des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 29.11.2011) sind zu beachten und umzusetzen. Die örtliche Bauleitung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Abweichungen von den im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten oder beschriebenen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Diese sind vor Ausführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Fertigstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls anzuzeigen.

Bezüglich des RÜB/RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“ ist die östliche und westliche Einfriedung nach erreichter räumlicher Heckenentwicklung (ca. 3 - 5 Jahre) bis zum Beginn der jeweiligen Böschungsenden zurückzubauen. Gegen die nördliche Einfriedung bestehen keine Bedenken.

Auflagen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zum RÜB und RRB 1.3 „Münchaurach-Ost“ auf der Fl.Nr. 120 (jetzt 120/2), Gemarkung Münchaurach

Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

Änderungen an Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen.

Das von der Staatsstraße in breiter Front über die Straßenböschung abfließende Oberflächenwasser darf durch die bauliche Anlage nicht gestaut werden.

Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. Der Abstand des am weitesten vorspringenden aufgehenden Teiles der baulichen Anlage muss vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße mindestens 7,50 m betragen. Dies gilt insbesondere für den Abstand der zum Regenrückhaltebecken hin abfallenden Böschungsoberkante (Neigung lt. Plan: 1:1,5) gegenüber dem befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße. Sofern der vorgenannte Abstand unterschritten wird, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit passive Schutzeinrichtungen gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) erforderlich. Hieraus entstehende Kosten trägt der Bauherr.

Gegen die Herstellung des Stauraumkanals RÜB 1.3 bestehen seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwendungen, sofern für diesen sicher gestellt ist, dass in einem Abstand von bis zu 7,5 m zum befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße ein Anprall durch von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge an nicht umfahrbare/abscherbare Hindernisse im Sinne der RPS 2009 ausgeschlossen ist.

Der Zugang zum Regenrückhaltebecken ist gegen unbefugtes Betreten durch eine geschlossene Einfriedung mit Toranlage (Zaun o. ä.) zu unterbinden. Die Befestigungseinrichtungen sind so auszubilden, dass diese umfahrbare bzw. abscherbare Hindernisse im Sinne der RPS 2009 darstellen. Für die Einfriedung ist ein Mindestabstand von 4,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße einzuhalten.

Kommt der Bauwerber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist das Staatliche Bauamt Nürnberg berechtigt, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Bauwerbers zu veranlassen.

Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr.

Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

4.3 Hinweise

4.3.1 Für das Bauvorhaben war das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 59 BayBO durchzuführen.

4.3.2 Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind im Übrigen der Bauherr, Entwurfsverfasser, die Ersteller der erforderlichen Nachweise und die ausführenden Unternehmer selbst verantwortlich.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Gemeinde Aurachtal hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.550,00 € für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und die Ausnahmegenehmigung sowie in Höhe von 2.120,00 € für die Baugenehmigungen erhoben.

Insgesamt errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 4.670,00 €. Außerdem sind Auslagen in Höhe von 3.000,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und für die Postzustellung in Höhe von 3,49 € angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Unternehmen

Für die Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen der Gemeinde Aurachtal in die Mittlere Aurach bestand bis zum 31.12.2004 eine beschränkte Erlaubnis - Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 10.12.2002, Az. 40 641/2.

Darüber hinaus bestand für das Einleiten von Mischwasser aus dem SKO Neundorf in die Mittlere Aurach eine gehobene Erlaubnis, die bis zum 31.12.2010 befristet war (Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 16.11.1990).

Mit Schreiben vom 04.11.2008 beantragte die Gemeinde Aurachtal die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserbehandlungsanlagen in die Mittlere Aurach.

Die Errichtung der diversen Regenüberlaufbecken/Regenrückhaltebecken ist zusätzlich baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung wird in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid mit aufgenommen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens war vom Vorhabensträger für den Eingriff in die Natur ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Darstellung der Ausgleichsflächen vorzulegen.

Als Fachbehörden wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Baubehörde, das Staatliche Bauamt Nürnberg und der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken beteiligt. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die oben aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Der Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen in die Mittlere

Aurach wurde von der Gemeinde Aurachtal mit Schreiben vom 04.11.2008 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt gestellt.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG einen Monat bei der VG Aurachtal und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Als Fachbehörden wurden zu dem Vorhaben gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- die Untere Naturschutzbehörde
- das Bauamt
- das Staatliche Bauamt Nürnberg
- das Gesundheitsamt
- die Fachberatung für das Fischereiwesen.

Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Entscheidung über den Antrag örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und sachlich gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung sowie nach Art. 53 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig.

2.2. Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Mischwasser aus verschiedenen Mischwasserentlastungsanlagen in die Mittlere Aurach stellen eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für die vorgenannten Gewässerbenutzungen ist nach den §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Da von der Gemeinde Aurachtal eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde und die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Es liegen keine Versagensgründe nach § 12 WHG vor.

Durch die Mischwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Mittleren Aurach nicht zu erwarten. Die Grundsätze nach § 6 WHG werden beachtet. Die beantragten Einleitungen entsprechen, unter Beachtung der Prüfvermerke den Anforderungen nach §§ 57 und 60 WHG. Mit den gewählten

technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Gegen die beantragten Einleitungen in die Mittlere Aurach bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Unternehmensträger wird darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

- Die gewässerbiologische Bewertung der Mischwassereinleitungen im Sinne des DWA-M 153 hat ergeben, dass das entlastete Mischwasser bei bestimmten Einleitungen grundsätzlich zur hydraulischen Entlastung des betroffenen Oberflächengewässers in einem Regenrückhaltebecken zwischenzuspeichern und dosiert abzuleiten wäre. Da es sich hier um zum Teil bestehende Bauwerke handelt und hier ggf. ausreichender Platz nicht zur Verfügung steht, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, als Alternative zum Bau von Regenrückhaltebecken geeignete Maßnahmen im/am Gewässer vorzusehen. Um eine Schädigung der Biozönose zu vermeiden, könnten anstelle oder ergänzend zu Rückhaltmaßnahmen an Einleitungsstellen Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Funktion und der Struktur des Gewässers eingeplant und veranlasst werden. Wenn also aus Platzmangel oder anderen Schwierigkeiten ein ordnungsgemäßer Rückhalt nicht oder nur eingeschränkt durchführbar ist, könnten beispielsweise
 - durch Einbau von Totholz, Anlage von Feuchtmulden, Profilaufweitungen, Pflanzung von Ufergehölzen oder Entfernung eines Längs- und Querverbaus die Gewässersituation verbessert werden,
 - im Sohlenbereich unterhalb von Entlastungsbauwerken auch vermehrt Refugialräume geschaffen werden (z. B. Wander- und Unterstellmöglichkeit für Organismen durch Auflockerung mit Kies, Steinen oder grobem Steinwurf),
 - im Uferbereich flache Böschungen, einzelne versetzte Steine, Pflanzen mit Wurzelgeflecht unter der Wasseroberfläche das natürliche Gleichgewicht im Gewässer unterstützen.
- Die Förderleistung der Pumpen im PW 1.1 Neundorf ist an den geänderten Drosselabfluss des SKO 1.1, d. h. auf einen maximalen Förderstrom von 3 l/s anzupassen.
- Der Notauslass am Pumpwerk- 1.2 „Münchaurach-West“ ist aufzulassen. Der Zulaufkanal DN 1000/1500 hat die Funktion eines Rückhaltkanals im Netz ohne Mischwasserentlastung. Das Pumpwerk ist mit einer Reservepumpe auszustatten. In diesem Zusammenhang mit der noch ausstehenden Bemessung bzw. hydrotechnischen Überprüfung der Pumpanlage/Druckleitung ist noch nachzuweisen, dass die Mischwasserrückhaltung den Erfordernissen genügt und diese nicht zu einer Überflutung (Austritt aus der Kanalisation) führt. Eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Kanalisation, die das anfallende Mischwasser nicht ordnungsgemäß sammeln und weiterleiten kann, birgt aber primär nur ein satzungsrechtliches Problem in sich. Wasserrechtlich ist ein unterdimensionierter Kanal in der Regel ohne Bedeutung. Die Gemeinde Aurachtal sollte nachweisen können, dass die Kanalisationsanlage den Grundsätzen der gemeindlichen Entwässerungssatzung entspricht. Bei Streitfragen in Bezug auf eine mögliche Haftung des Kanalnetzbetreibers gegenüber Grundstückseigentümern wäre das von Bedeutung.

- Die Pumpen im PW 3.1 „Falkendorf“ sind auf eine maximale Fördermenge von 34 l/s anzupassen.
- Nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 sind bei weitergehenden Anforderungen generell **alle** Entlastungen von Regenbecken mit Messeinrichtungen zur Erfassung des Entlastungsverhaltens zu betreiben und bei Bedarf mit solchen nachzurüsten.

Begründung zur Ausnahmegenehmigung

Das Vorhaben erfordert eine Ausnahmegenehmigung von § 3 der Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Herzogenaurach und der Gemeinde Aurachtal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Herzogenaurach vom 05.06.1987 (Ziffer 2: Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche). Durch den Aufschluss bzw. die Veränderung der Erdoberfläche wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich bzw. vorübergehend gemindert. Abwassereinleitungen und Regenüberlaufbecken sind in der weiteren Schutzzone III zulässig

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn v.g. Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Begründung zur Baugenehmigung

Die Errichtung der Regenüberlaufbecken/Regenrückhaltebecken war nach Art. 68 Abs. 1 BayBO zu genehmigen, da die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wenn sie entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen gemäß Art. 68 Abs. 3 BayBO ausgeführt wird. Insbesondere entspricht die Baumaßnahme dann dem öffentlichen Interesse an allgemeiner Sicherheit, den Anforderungen der Gesundheit, Feuersicherheit und dient den anerkannten Regeln der Technik.

2.3. Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und entspricht dem üblichen Rahmen.

Es ist erforderlich, dass nach Ablauf dieser Frist im Rahmen eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens durch einen Sachverständigen überprüft wird, ob sich die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und ob die örtlichen Gegebenheiten weiterhin den Betrieb der Anlagen zulassen oder ob sich Entwicklungen und Veränderungen ergeben haben, die zu einer anderen Beurteilung führen müssen.

2.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Vom Unternehmensträger ist hierbei Sorge zu tragen, dass die Regenüberlaufbecken/Regenrückhaltebecken entsprechend den vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüften und vom Landratsamt Erlangen-Höchstädt genehmigten Plänen errichtet werden.

Die Auflagen sind im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Wasserwirtschaft, erforderlich.

Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

Die vorhandenen Entlastungsbauwerke entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur zum Teil. Eine Sanierung ist notwendig. Angemessene Fristen für die Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen wurden gesetzt.

Anforderungen bezüglich Fremdwasser

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. Die Bemessung der Mischwasserentlastungsanlagen hat einen Fremdwasseranteil von 25 % berücksichtigt. Das Fremdwasser, das über den Fremdwasseranteil von 25 % hinausgeht und zu einer unzulässigen Verdünnung führt, ist nach dem Stand der Technik zu verringern. Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

Vom Unternehmensträger sind deshalb bauliche Maßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der Mittleren Aurach vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen, die erst während der Benutzung ersichtlich werden und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat die Gemeinde Aurachtal grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1, 2 AbwAG).

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

Über die Regenentlastungen des Kanalnetzes wird Mischwasser eingeleitet. Die maßgeblichen Kenndaten der jeweiligen Entlastungsbauwerke sind im Folgenden für den Endausbau entsprechend der geprüften Planung zusammengestellt:

Bezeichnung Nr.	Speichervolumen in m ³	A _u in ha	Spez. Speichervolumen Gesamteinzugsgebiet in m ³ /ha
RÜB 1.1 „Neundorf“	78	4,32	--
RÜB 3.1 „Falkendorf“	640	24,85	--
Summe (Bestand)	718		--
RÜB 1.3 „Münchaurach-Ost“ (Neubau)	<u>170</u>	<u>7,50</u>	--
Summe (Endausbau)	888	36,70 =	24,2

Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG sind, bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet, die Einhaltung eines Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³/ha befestigte Fläche, die Zuführung des zurückgehaltenen Mischwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG erfüllt (ausgenommen Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Sanierungsfrist) sowie die Erfüllung der Bescheidsanforderungen, die zum Schutz des Gewässers festgelegt worden sind, wie etwa der Bau von Regenüberlaufbecken zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mischwasserbehandlung; und die Abwasserbehandlung. Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung hinsichtlich der Mischwassereinleitungen müssen regelmäßig für das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage (hier: der Stadt Herzogenaurach) erfüllt sein. Die Möglichkeit einer getrennten Betrachtungsweise, die allenfalls bei hydraulisch selbstständigen Teilbereichen möglich ist, besteht hier, da die Abwässer der Gemeinde Aurachtal in einer Abwasserschiene, also direkt der Kläranlage zugeführt werden.

Bezüglich der Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht ein gesonderter Bescheid.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 7, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 11 und 12 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und die Ausnahmegenehmigung nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.4.5 und 1.7.1 i.V.m. 3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) und für die Baugenehmigung nach der Tarifnummer 2.1.1, Tarifstelle 1.24.1.1.2 KVz.

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Aurachtal nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG geprüft.
Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, sind die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
2. Privatrechtliche Vereinbarungen für die Benutzung fremder Grundstücke sind vom Unternehmensträger mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen.
3. Wenn durch das Vorhaben Flächen betroffen sind, die im Eigentum des Freistaates Bayern stehen, hat der Unternehmensträger für die Benutzung der staats eigenen Grundstücke Gestattungsverträge mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzuschliessen.
4. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlagen am Gewässer oder Dritten entstehen.
5. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.
6. Das Wasserwirtschaftsamt ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen. Die Gemeinde Aurachtal hat den Bediensteten der Gewässeraufsicht jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren (§ 101 WHG).
7. Die Abwasseranlagen sind entsprechend zu kennzeichnen.
8. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) -Landesgruppe Bayern-eingerichteten Fortbildung für den Kanalbetrieb teilnehmen zu lassen.
9. **Für die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken RRB „Ackerlänge III“ ist von der Gemeinde Aurachtal ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt zu beantragen.**
10. Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen **bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eberhart
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
z. Hd. Frau Weikert
Blumenstrasse 3
90402 Nürnberg

Sehr geehrte Frau Weikert,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 31.08.2009, Az. 3.3-4536.1/ERH 2.1.0 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Staatliches Bauamt Nürnberg
Flaschenhofstr. 53
90402 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Heck,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 27.03.2012 und 08.06.2012, Az. S22-4323.2-L2244 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Bauamt -SG 62.2 -
z. Hd. Frau Hasmüller

im Hause

Sehr geehrte Frau Hasmüller,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 21.09.2009, Az.: 62.2 6024/H2009-0427, -0428 und -0429, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Gesundheitsamt - SG 73
z. Hd. Herrn Stirnweiß
Schubertstr. 14
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Stirnweiß,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 20.04.2009, Az.: 73.6410/2009 Sti mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
z. Hd. Herrn Baier
Maiacher Str. 60d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 10.03.2009, Az.: 4.21 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

In Abdruck

Zum Abwasser- und Niederschlagswasserabgabeakt

In Ausfertigung

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Hans Drechsel
Im Weinberg 2
91086 Aurachtal